

Gebührenordnung Amt für Sozialen Zusammenhalt und Sport

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 16.12.2024 folgende Gebührenordnung für das Amt für Sozialen Zusammenhalt und Sport der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1 Grundlagen und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Amt für Sozialen Zusammenhalt und Sport, insbesondere die Abteilung Senioren und Ehrenamt (Hanauer Seniorenbüro), ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hanau.
- (2) Die Abteilung Senioren und Ehrenamt (Hanauer Seniorenbüro) ist für folgende Veranstaltungen zuständig:
 - a) Kurse
 - b) Fahrten
 - c) Projekte und die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen innerhalb dieser Projekte

§ 2 Anmeldungen

- (1) Die Angebote können über die Abteilung Senioren und Ehrenamt gebucht werden. Sind die Kapazitäten des Angebotes erschöpft, besteht die Möglichkeit, sich für eine Warteliste anzumelden.
- (2) Mit der Anmeldebestätigung ist eine verbindliche Buchung erfolgt.
- (3) Gebührenbescheide (Rechnungen) für gebuchte Angebote werden per Post oder E-Mail zugesandt. Fällig werden die Rechnungen drei Wochen nach Erhalt der Rechnung. Auf die Fälligkeit wird auf der Rechnung hingewiesen.
- (4) Kostenschuldner ist derjenige, der eine verbindliche Buchung veranlasst hat oder diejenige Person, zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3 Teilnahmegebühren für Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) werden Gebühren erhoben. Die Höhe für die jeweilige Teilnehmerin/den jeweiligen Teilnehmer setzt aus den folgenden Faktoren zusammen

- a) Kurse
 - I. Stundenpreis 3,00 €
 - II. Materialkosten und sonstige Aufwendungen für nicht städtische Bedienstete nach tatsächlichen Aufwendungen.
- b) Radtouren, Wanderungen
Radtouren und Wanderungen sind kostenfrei.
- c) Tagesfahrten, Museumsfahrten, Mehrtagesfahrten und Theaterfahrten
 - I. Eintrittspreisen, Führungen, Theater- /Konzertkarten o.ä.
 - II. ggf. Kosten für ein Busfahrtunternehmen und Unterkunft
 - III. Aufwendungsentschädigungen für nicht städtische Bedienstete nach tatsächlichen Aufwendungen.
- d) sonstige Veranstaltungen (z. B. Workshops, Seminare)
 - I. Honoraren für Referierende
 - II. Aufwendungsentschädigungen für nicht städtische Bedienstete nach tatsächlichen Aufwendungen.
 - III. Materialkosten nach tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Etwaige Kosten für die Nutzung des ÖPNV und Einkehr werden grundsätzlich gesondert - vor Ort – durch den Kostenschuldner bezahlt.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Inhaberinnen und Inhaber des Hanau-Passes erhalten 50% Ermäßigung auf die nach dieser Satzung entrichtende Gebühr.
- (2) Der Hanau-Pass muss unmittelbar bei jeder Anmeldung vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Zusätzliche Aufwendungen wie Materialkosten (z.B. Kursbücher) und Kosten nach § 3 Absatz 2 sind grundsätzlich von einer Ermäßigung ausgeschlossen.
- (4) Eine Ermäßigung aufgrund von Schwerbehinderung wird nicht gewährt.

§ 5 Rücktritt

- (1) Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer kann bis zu 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung ohne Grund kostenlos zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Textform (postalisch an Steinheimer Straße 1, 63450 Hanau) oder per E-Mail an seniorenbuero@hanau.de.
Bei einem späteren Rücktritt können Kosten in voller Höhe berechnet werden.

- (2) Für Veranstaltungen, welche mit kostenpflichtigen Buchungen einhergehen, gilt, sofern im Einzelfall nicht anders angegeben: Eine Absage ist in Textform bis eine Woche vor der Veranstaltung direkt an das Seniorenbüro (Steinheimer Straße 1, 63450 Hanau) oder E-Mail (seniorenbuero@hanau.de) möglich. Bei Nichterscheinen wird der volle Preis fällig. Weicht die Stornierungsfrist aufgrund der gebuchten Aktivität ab, so ist dies in der Anmeldebestätigung angegeben und diese maßgebend.
- (3) Meldet sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer aus von der Abteilung Senioren und Ehrenamt nicht zu vertretenden Gründen von einer laufenden Veranstaltung ab, werden anteilig anfallende Gebühren berechnet.
- (4) Gezahlte Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit) eine Veranstaltungsteilnahme nicht möglich ist und der Anspruch spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende geltend gemacht wird. In jedem Fall ist der Abteilung Senioren und Ehrenamt ein geeigneter, schriftlicher Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Teilnahmegebühren werden zurückgezahlt, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt. Weitergehende Ansprüche gegen die Abteilung Senioren und Ehrenamt sind ausgeschlossen.
- (6) Kann eine Veranstaltung aus von der Abteilung Senioren und Ehrenamt zu vertretenden Gründen nicht beendet werden (z.B. Erkrankung der Kurs-/Tourenleitung), wird den Teilnehmenden die Gebühr im Verhältnis der durchgeführten Veranstaltung bzw. Veranstaltungsstunden zu der gesamten Veranstaltung bzw. Veranstaltungsstunden zurückerstattet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Hanau haftet im Rahmen von Veranstaltungen nach dieser Satzung für das Verhalten von Personen i. S. d. Artikel 34 GG nach folgenden Beschränkungen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht. Für sonstige Schäden, haftet die Stadt Hanau nur, nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (2) Über den Absatz 1 hinaus, wird keine Haftung durch die Stadt Hanau übernommen.
- (3) Während der Veranstaltungen ist den Anweisungen des Seniorenbüros bzw. der Angebotsleitungen Folge zu leisten.
- (4) Bei (wiederholt) ungebührlichem Verhalten oder Verstößen gegen die Satzung, kann eine Person von weiteren Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 7 Datenschutz

Bei der Nutzung und Abrechnung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, können die Regelungen der Gebührenordnung auch auf andere Veranstaltungen des Amts für Sozialen Zusammenhalt und Sport angewandt werden.
- (2) Die Gebührenordnung für das Amt für Sozialen Zusammenhalt und Sport der Stadt Hanau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hanau, den 17.12.2024

Kaminsky
Oberbürgermeister